

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
 und Wirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-174022/006-2016  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFW-44.280/0006-I/5/2016	Mag. Andreas Haiden	12353	02. August 2016	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG 2015 – MING 2015) geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG 2015 – MING 2015) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:**

Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 3 Z 1, § 7 Abs. 4, § 12 Z 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 12 Z 1 keinen Verweis auf § 2 Abs. 2 sondern einen Verweis auf § 2 enthält.

Es ist daher eine Überarbeitung der Änderungsanordnung zu dieser Bestimmung erforderlich.

## II. Zu den Kosten:

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Regierungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes).

Der gegenständliche Entwurf enthält in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung die Darstellung, dass bei Verwirklichung des Entwurfes für die Länder keine Kostenfolgen eintreten.

Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen den Ländern aber dadurch ein zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Kosten, dass allein schon durch die Ausdehnung des Erzeugnisbegriffes des MING 2015 auf Erzeugnisse von persönlichen Schutzausrüstungen im Sinne der Verordnung 2016/425/EU und auf Erzeugnisse von Geräten zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe im Sinne der Verordnung 2016/426/EU von den Bezirksverwaltungsbehörden als Marktüberwachungsbehörden erster Instanz zusätzliche Marktüberwachungsmaßnahmen (§ 7) und bei Verletzung von Verwaltungsvorschriften zusätzliche Verwaltungsstrafverfahren (§ 12) durchzuführen sind.

Darüber hinaus entsteht dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ein zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Kosten etwa für die Weiterleitung der Aufträge des koordinierenden Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Weitergabe der Ergebnisse über die durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden.

Es ist daher davon auszugehen, dass dem Land als Träger dieser Behörden ein Mehraufwand erwächst.

Das Ergebnis der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, dass bei der Verwirklichung des Entwurfes für die Länder keine Kostenfolgen eintreten, entspricht somit keinesfalls den tatsächlichen Gegebenheiten.

Es wird daher die Vorlage einer rechtskonformen Kostendarstellung des Vorhabens gefordert. Unabhängig davon wird die Abgeltung im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)